

Stammfassung:

GR-Beschluss 15.12.2016

Änderungen

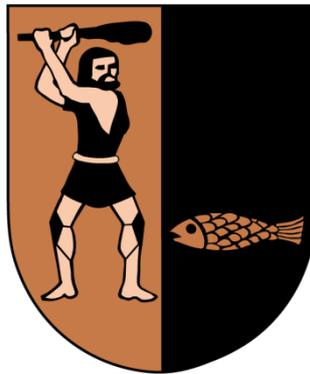
GR-Beschluss 20.12.2017

GR-Beschluss 11.12.2018

GR-Beschluss 18.11.2020

GR-Beschluss 17.11.2021

GR-Beschluss 20.12.2023



Abfallgebührenordnung 2017

der Gemeinde Reith bei Seefeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat in seiner Sitzung am 15.12.2016, geändert durch die Beschlüsse vom 20.12.2017, 11.12.2018, 18.11.2020 und 17.11.2021, auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Reith bei Seefeld hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, sowie zur Bildung allfällig notwendiger, ausreichender und zweckgewidmeter Rücklagen, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden entsorgungspflichtigen Objekte. Die Gebühr ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. je zu einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Für Objekte, für die im Laufe des Jahres die Entsorgungspflicht begründet wird, entsteht der Gebührenanspruch ab dem, dem Eintritt nächstfolgenden Stichtag. Gleiches gilt sinngemäß, wenn ein Objekt aus der Entsorgungspflicht ausscheidet.
2. Der Gebührenanspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Bereitstellung der zu entsorgenden Abfälle an der Abholstelle des jeweiligen Objektes im Ausmaß der verwendeten Säcke (Feststoffcontainer) oder mit der Übergabe der Abfälle an der für die Sammlung vorgesehenen Anlage (Recyclinghof). Auf die weitere Gebühr ist anlässlich des Bezuges der zur Müllsammlung und –abfuhr zu verwendenden Säcke eine Vorauszahlung in Höhe dieser Gebühr durch Barzahlung oder Nachweis der erfolgten unbaren Zahlung zu entrichten. Der Anspruch auf die nach § 4 Abs. 5 und 6 der Müllabfuhrordnung vorgesehene Gebühr für das Mindestbehältervolumen entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden entsorgungspflichtigen Objekte. Die Gebühr ist am 15. Februar mit dem Jahresbetrag fällig.
3. Die Gebühren im Sinne dieser Abfallgebührenordnung beinhalten die gesetzlich vorgesehene USt. von 10 %.

§ 3

Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der Grundgebühr beträgt für

a) Restmüll aus Haushalten	€ 70,00
b) Biomüll aus Haushalten	30 % von lit. a)
c) Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern	€ 275,--
d) Biomüll von Betrieben und sonstigen Benützern	100 % von lit. c)

2. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen bemessen und beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. a)
- | | |
|------------------------------------|-------|
| Für einen 1-Personen-Haushalt | 100 % |
| Für jede weitere Person zusätzlich | 20 % |
| Höchstens jedoch | 200 % |
3. Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Benützer wird je Betriebsstätte mit mindestens 1 Beschäftigten in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. c) wie folgt bemessen.
- a) Gewerbebetriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anders bestimmt
- | | |
|--|------|
| Je 2 Beschäftigte (bis zu 10 Beschäftigten) | 20 % |
| Je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich | 20 % |
- b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot einschließlich
- | | |
|--|-------|
| Imbissstuben bis 10 Sitzplätze | 100 % |
| je weitere angefangene 5 Sitzplätze zusätzlich | 20 % |
- Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen und dergleichen) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.
- c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot ausgenommen der unter lit. d) angeführten Betriebe
- | | |
|---|-------|
| Bis 10 Betten und Sitzplätze | 100 % |
| Je weitere angefangene 5 Betten und Sitzplätze zusätzlich | 20 % |
- Bei der Berechnung der Anzahl der Sitzplätze wird die Anzahl der Betten in Abzug gebracht. Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen und dergleichen) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.
- d) Pensionen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter
- | | |
|--|------|
| Je 2 Betten (bis 10 Betten) | 20 % |
| Je weitere angefangene 5 Betten zusätzlich | 20 % |
- e) Selbstständige Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten und dergleichen
- | | |
|--|-------|
| | 100 % |
|--|-------|
- f) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte und Tagesheime
- | | |
|--|-------|
| Bis 20 betreute Personen | 100 % |
| Je weitere angefangene 20 betreute Personen zusätzlich | 20 % |
- g) Alle übrigen nicht unter lit. a) bis f) fallenden Betriebe und sonstigen Benützer
- | | |
|---|------|
| Je 2 Beschäftigte und sonstige Benützer
(bis zu 10 Beschäftigten oder sonstigen Benützern) | 20 % |
| Je weitere angefangene 5 Beschäftigte oder sonstige
Benützer zusätzlich | 20 % |

4. Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne der ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.
5. Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dem Gebäude, in dem Betriebsinhaber auch wohnt, sind die Bestimmungen des Abs. 3 nicht anzuwenden.
6. Die angeführten Gebührensätze beinhalten die USt. von 10 %.

§ 4

Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1 lit. b) und d)

Gebührenpflichtige nach § 3 Abs. 1 lit. b) und d) werden bei der Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von der Grundgebühr für die Entsorgung von Biomüll befreit, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass im Bereich des Gebührenpflichtigen Biomüll nicht anfällt, oder
- b) der anfallende Biomüll ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Müllabfuhr auf privatem Grund mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten fachgerecht kompostiert wird.

§ 5

Weitere Gebühren

1. Die weitere Gebühr, einschließlich der nach § 4 Abs. 5 und 6 der Müllabfuhrordnung vorgesehenen Gebühr für das Mindestbehältervolumen, wird je nach Gegenstand, Art und Umfang der Entsorgung in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. a) wie folgt bemessen:

a) Restmüll:	
Restmüllsack 60 l	7 %
Restmüllsack 110 l	12 %
In Festcontainer pro l Rauminhalt, ohne	
Rücksicht auf die entleerte Restmüllmenge	0,1 %
b) Bioabfall:	
Kompostsack 8 l	1 %
Betriebliche Komposttonne à 120 l je Kalenderwoche	10 %
2. Für die Verrechnung von bestimmten Abfallfraktionen werden die angelieferten Mengen gewogen bzw. die angelieferte Stückzahl abgezählt und bei der Übernahme eine Gebühr (inkl. 10% Ust.) nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle eingehoben.
3. Die angeführten Gebührensätze beinhalten die USt. von 10 %.

§ 6

Stichtag

1. Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ist der 10.01, 10.04, 10.07. und 10.10. des jeweiligen Gebührenjahres.
2. Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der weiteren Gebühr ist der 10.01. des laufenden Gebührenjahres.
3. Änderungen der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 werden unter Anwendung der in Abs. 1 angegebenen Stichtage berücksichtigt.

§ 7

Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Abfallgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner zu ungeteilter Hand, § 891 ABGB.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Datum die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Anlage 1

Sperrmüll	
pro 2 kg ¹⁾	EUR 0,80
¹⁾ Mindestannahme 2 kg	

Autoreifen ohne Felgen	
pro Stück	EUR 3,80

Autoreifen mit Felgen	
pro Stück	EUR 12,00

Traktorreifen nur ohne Felgen	
pro Stück	EUR 24,00